Dr. Thomas Thiede, LL.B./LL.M., und Andrew J. Bell, M.A./LL.M., beide Graz

Klagen clever kaufen!

Zur Haftung einer deutschen Textilhändlerin für die Opfer eines Brandes in der Fabrik eines pakistanischen Zuliefererbetriebes

Bekanntlich produzieren deutsche Textilhändler die von ihnen angebotenen Textilien ganz überwiegend im Ausland, und zwar in solchen Staaten, in denen ein deutlich geringeres Lohnniveau und insbesondere schlechtere Produktionsbedingungen als etwa in Deutschland gegeben sind. Der folgende Beitrag geht anhand eines konkreten, jüngeren Beispiels der Produktion in Pakistan der Frage nach, wie zu verfahren ist, wenn es angesichts dieser Produktionsbedingungen zu Schäden der dortigen Arbeiter kommt und diese deutsche Textilhändler in Anspruch nehmen wollen.

I. Einführung

Der in der anglo-amerikanischen Rechtssprache gebräuchliche Terminus des "forum shopping" ergibt bei wörtlicher Übersetzung den "Kauf eines Gerichtsstandes". Gemeint ist freilich das gezielte Ansteuern eines bestimmten Justizstandorts zur Sicherung rechtlicher Vorteile bei parallelen internationalen Zuständigkeiten von Gerichten in verschiedenen Staaten.¹ In deutschen Medien,² aber auch deutschen juristischen Fachzeitschriften³ wurde jüngst der Fall eines

¹ Vgl. etwa die Definition bei Schack, Internationales Zivilverfahrensrecht, 6. Aufl. 2014, Rn. 251.

² Vgl. etwa Der Spiegel, Rot Wie Blut vom 25. 6. 2016 und Der Spiegel Online, unter: http://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/kik-brand opfer-aus-pakistan-verklagen-kik-in-deutschland-a-1023269.html> (22. 2. 2017). Den Autoren ist, nota bene, bewusst, dass sich aus den Weblinks und der Berichterstattung der Name der Beklagten deutschen Textilhändlerin ergibt. Es wurde vorliegend trotzdem eine abstrakte Bezeichnung gewählt, um das Augenmerk verstärkt auf einen abstrakten Sachverhalt und dessen Erörterung zu lenken.

³ Vgl. Klinger, Menschenrechtliche Sorgfalt vor Gericht, NJW-aktuell 17/ 2016, S. 12 f.

solchen Ansteuerns diskutiert: Arbeiter einer Textilfabrik in Pakistan, die im Wesentlichen für eine einzelne deutsche Textilhändlerin äußerst preiswerte Kleidung produzierten, verstarben bei einem Brand in der pakistanischen Fabrik. Der Klägervertreter der pakistanischen Geschädigten und Hinterbliebenen erhob nun Klage vor deutschen Gerichten gegen die deutsche Textilhändlerin wegen der Arbeitsbedingungen in der pakistanischen Fabrik und den hieraus resultierenden Todesfällen.

Der Fall wirft ganz verschiedene höchst spannende Fragen auf, so etwa ob ein entsprechender Gerichtsstand in Deutschland gegeben ist, ob pakistanisches Recht auf den Fall Anwendung findet und, so dies zu bejahen ist, wie die Regelungen des pakistanischen Rechts ausgestaltet sind.

II. Der Ausgangsfall: Brand in einer pakistanischen Textilfabrik

Am 11. 9. 2012 brannte in Karatschi, Pakistan, eine Textilfabrik; dabei wurde das Hauptgebäude der Fabrik nahezu vollständig zerstört. Nach Augenzeugenberichten brach der Brand im Erdgeschoss der Fabrik aus, wo in Kunststoff verpackte Stoffballen Feuer fingen. Mangels gesonderter Feuermelder in diesem Lager wurde der Brand erst bemerkt, als die Stoffballen die hölzerne Zwischendecke zum darüber befindlichen Geschoss ebenfalls in Brand gesetzt hatten. Zum Zeitpunkt des Brandes befanden sich nahezu 1000 Menschen in der Fabrik; nach offiziellen Angaben forderte der Brand mindestens 260 Tote sowie zahlreiche Verletzte. Diese sehr hohe Zahl an Toten und Verletzten war insbesondere darauf zurückzuführen, dass sich das Feuer aufgrund der baulichen Mängel sehr schnell ausbreitete und es an Sicherheitsmaßnahmen fehlte, so etwa an Notausgängen und Fluchttreppen. Überdies waren die vorhandenen Fenster massiv vergittert, und es mangelte auch an einer adäquaten Brandbekämpfungsausrüstung.4

Die pakistanische Fabrik produzierte seit 2007 in wohl erheblichem Umfang für eine deutsche Textilhändlerin.⁵ Nach deren Eigendarstellung betreibt diese Textilhändlerin mehr als 3000 Filialen in 8 europäischen Ländern; sie gilt als "die Billigkette" unter den Bekleidungshändlern. Die Produktion erfolgt dabei durch Zulieferbetriebe weltweit, insbesondere jedoch in China, Bangladesch und Pakistan. Geschäftsbeziehungen zu den ausländischen Zuliefererbetrieben werden dabei zunächst durch eine Mittelsfirma hergestellt; im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehungen werden sodann üblicherweise direkte vertragliche Beziehungen mit den jeweiligen Zuliefererbetrieben aufgenommen.⁶ Der öffentlichen Berichterstattung und auch den Stellungnahmen der Parteien und ihrer Prozessvertreter ist zu entnehmen, dass die Beklagte zwar überwiegend langfristige Geschäftsbeziehungen mit ihren Zuliefererbetrieben anstrebt, jedoch keine formellen Rahmenverträge mit diesen abschließt; es handelt sich wohl um auf laufender Basis getroffene, jeweils neue Vereinbarungen.

Die Beklagte verweist in ihrer Öffentlichkeitsarbeit darauf, dass sie Verantwortung für die Arbeiter in ihren Zulieferbetrieben übernehme.⁷ So berichtet sie in einem Nachhaltigkeitsbericht aus dem Jahre 2010,8 dass sie "[w]ie die meisten Handelsunternehmen [...] keine eigenen Fabriken [unterhalte], sondern mit Herstellern und Lieferanten vor Ort zusammen [arbeite]. Deshalb [wolle man] sichergehen, dass jeder, der mit seiner Arbeit zu unserem Erfolg beiträgt, dies unter angemessenen Bedingungen tut und seine Rechte vollständig wahrnehmen kann."

Wesentlicher Aspekt dieser Wahrnehmung von Verantwortlichkeit ist eine durch die Beklagte geforderte schriftliche Verpflichtung der Zuliefererbetriebe, ein sog. code of conduct. Dieser regelt die Einhaltung von Mindeststandards in den Zulieferfabriken und dient als Grundlage der Handelsbeziehungen der Beklagten. In diesem code of conduct findet sich etwa folgende Passage:

"Der Arbeitsplatz und das Ausüben der Tätigkeit dürfen den Arbeitnehmer, seine Gesundheit und Sicherheit nicht gefährden. Eine sichere und saubere Arbeitsumgebung sollte gewährleistet sein. Gesundheit am Arbeitsplatz und Sicherheitspraktiken sollen gefördert werden, sodass Unfällen und Verletzungen vorgebeugt wird."9

Ob der code of conduct durch die Zulieferbetriebe eingehalten wird, überprüft die Beklagte mittels Auditgesellschaften und einer firmeneigenen Corporate Social Responsibility (= CSR)-Abteilung.10

Die deutsche Textilhändlerin wird nunmehr von Überlebenden und Hinterbliebenen des Unglücksfalles in Pakistan vor dem Landgericht Dortmund in Anspruch genommen. Dieser Klage vorausgegangen waren intensive Vergleichsverhandlungen im Jahre 2014: Die deutsche Textilhändlerin hatte 1 Mio. US-\$ als Entschädigungssumme eingestellt und bot an, dass der bestehende Bedarf an materiellen Entschädigungen durch ein Verfahren ermittelt werden sollte, welches bereits bei dem Unglück der eingestürzten Textilfabrik¹¹ in Rana Plaza in Bangladesch zur Anwendung kam. In Rana Plaza wurde ein solches Verteilungsverfahren durch die International Labour Organization (ILO) durchgeführt, weil in der dort eingestürzten Fabrik eine vergleichsweise große Zahl unterschiedlicher Unternehmen ihre Produkte hatten fertigen lassen. Diese Unternehmen zahlten sodann Geld in einen Entschädigungsfonds ein, welches nach einem fixen Schlüssel an die Betroffenen ausgezahlt wurde. Erkennbar war das dortige Verfahren der ILO darauf ausgelegt, die Entschädigung einer Vielzahl von Herstellern zu koordinieren. Gerade dies ist jedoch vorliegend erkennbar nicht der Fall, sodass die Geschädigten und die Hinterbliebenen der Opfer das Angebot der deutschen Textilunternehmerin ablehnten. Nach Darstellung der Klägervertreter hatte man den Eindruck gewonnen, dass mit dem aufwendigen Ermittlungsverfahren gleichsam auf Zeit gespielt werden sollte. Außerdem hätten die geleistete Entschädigung auch keinerlei Schmerzensgeldbeträge umfasst.

Die Beklagte räumte die Mängel in der Fabrik ein und erklärte überdies, dass Zulieferer in Hinkunft zu garantieren haben, dass Feuerlöscher und Notausgänge vorhanden sind; vgl. Hamburger Morgenpost vom 8. 12. 2012

Vgl. die Darstellung des European Center for Constitutional and Human Rights, online unter: https://www.ecchr.eu/de/879.html (22. 2. 2017) und Der Spiegel, Zuverlässiger Lieferant vom 22. 10. 2012, online unter: http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-89234400.html (22. 2. 2017).

Vgl. Der Spiegel, Zuverlässiger Lieferant vom 22. 10. 2012, online unter: http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-89234400.html (22. 2. 2017).

Vgl. Nachhaltigkeitsbericht 2010, online unter: http://www.kik-texti lien.com/unternehmen/de/verantwortung> (22. 2. 2017).

Vgl. Nachhaltigkeitsbericht 2010 (Fn. 7), S. 24.

Vgl. Code of Conduct, unter: http://www.kik-textilien.com/unterneh men/fileadmin/media/blaetterkataloge/COC_DE/index.html> (22. 2.

Vgl. Nachhaltigkeitsbericht 2010 (Fn. 7), S. 27 f.

In Rana Plaza verloren im Jahr 2013 1138 Textilarbeiter ihr Leben, mehr als 2000 wurden verletzt.

III. Internationaler Gerichtsstand

Bei grenzüberschreitenden Ansprüchen bestimmt sich die internationale Zuständigkeit der Gerichte der europäischen Mitgliedstaaten in erster Linie nach der Brüssel Ia-Verordnung (EuGVVO). 12 Nach den allgemeinen Vorschriften der Artt. 4 Abs. 1 i.V.m. Art. 63 Abs. 1 EuGVVO ist dabei zuallererst das Gericht am allgemeinen Gerichtsstand der Beklagten an ihrem satzungsmäßigem Sitz, ihrer Hauptverwaltung oder ihrer Hauptniederlassung für jedwede Klagen gegen sie international zuständig. Im vorliegenden Fall dürfte es sich dabei also um deutsche Gerichte handeln, weil die beklagte Vertriebskette ihren satzungsmäßigen Sitz in Deutschland, 13 genauer in Westfalen hat. Dass jener der Klage zugrunde liegende Sachverhalt außerhalb Europas spielt, ist für die Anwendbarkeit der EuGVVO unerheblich: Es genügt für die Anwendbarkeit der Verordnung jeder Auslandsbezug auch zu einem beliebigen Drittstaat, wobei dieser auch außerhalb der Europäischen Union belegen sein kann. 14 Zu bedenken wäre allenfalls, dass das deutsche Gericht nach Artt. 33, 34 EuGVVO das Verfahren aussetzen könnte, sofern wegen der geltend gemachte Ansprüche ein Verfahren vor den Gerichten eines Drittstaates anhängig wäre. Für die folgende Untersuchung soll unterstellt werden, dass dies nicht der Fall ist.

IV. Anwendbares Recht

Das wohl zuständige Landgericht Dortmund hat sodann das auf den Fall anwendbare Recht zu bestimmen. Da die Kläger, wie sogleich zu erörtern sein wird, Ansprüche aus unerlaubten Handlungen geltend machen dürften, richtet sich die Bestimmung des anwendbaren Rechts nach der Rom II-Verordnung (Rom II VO).15 Die Rom II VO sieht in Art. 4 Abs. 1 vor, dass bei Ansprüchen aus unerlaubter Handlung das Recht des Staates anzuwenden ist, in dem der Schaden eintritt, unabhängig davon, in welchem Staat das schadensbegründende Ereignis oder indirekte Schadensfolgen eingetreten sind. Ausnahmen von diesem Grundsatz bestehen allein in den Fällen des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts von Schädiger und Geschädigtem oder einer offensichtlich engeren Verbindung (Art. 4 Abs. 2 und 3 Rom II VO). Eine Rechtswahl der Parteien ist in den Grenzen des Art. 14 Abs. 1 Rom II VO zulässig. Der Schadenseintrittsort liegt unzweifelhaft in Pakistan; eine engere Verbindung zu einem anderen Recht ist vorliegend nicht ersichtlich, und es ist für die folgende Untersuchung davon auszugehen, dass die Parteien kein anderes Recht nach Eintritt des Schadensereignisses gewählt haben. Damit ist vor dem Landgericht Dortmund pakistanisches Recht zur Entscheidung über die Sache berufen.

V. Rechtslage nach deutschem Recht – ein kurzer Vergleich

Bevor man sich dem pakistanischen Recht zuwendet, gilt es, sich zunächst der deutschen Rechtslage in der gebotenen Kürze zu versichern. Mangels vertraglicher Abrede zwischen den pakistanischen Arbeitern und der deutschen Textilhändlerin scheiden Ansprüche hieraus aus; ein Anspruch aus Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter scheitert daran, dass die Arbeiter einen eigenen, direkten vertraglichen Anspruch gegen ihren Arbeitgeber, die Betreiber der pakistanischen Fabrik innehaben, sie also nicht schutzwürdig sind. Etwaige Ansprüche aus § 831 BGB setzten den

Nachweis voraus, dass die Betreiber der pakistanischen Fabrik – jedenfalls hinsichtlich ihrer eigenen Arbeiter – für die deutsche Textilhändlerin als weisungsgebundene Verrichtungsgehilfen tätig wurden und dass die deutschen Textilhändlerin ein Auswahlverschulden trifft. Für Ansprüche aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. dem bereits angesprochenen *code of conduct* fehlt es an dessen Qualität als Schutzgesetz i. S. d. Art. 2 EGBGB, weil es sich nicht um staatlich gesetztes Recht handelt.¹⁷

Nachdem vorliegend keine reinen Vermögensschäden begehrt werden, sondern Leben, Körper und Gesundheit der Arbeiter geschädigt wurden, ist zuletzt eine Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB zu bedenken. Der deutschen Textilhändlerin ist gegenüber den pakistanischen Arbeitern gewiss kein aktives Tun anzulasten; allerdings könnte sie für Unterlassen derjenigen Maßnahmen haften, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Angehöriger der betroffenen Verkehrskreise für notwendig und ausreichend halten durfte, um die pakistanischen Arbeiter vor Schäden zu bewahren. 18 Hierfür hätten die pakistanischen Arbeiter nachzuweisen, dass die deutsche Textilhändlerin eine für eine solche Haftung notwendige Verkehrssicherungspflicht traf, sie also mit dem Bezug von Waren der pakistanischen Fabrik eine für einen sachkundig Urteilenden naheliegende Gefahr¹⁹ für die pakistanischen Arbeiter schuf oder unterhielt. Gesetzt, dass dies gelänge, könnte die deutsche Textilhändlerin sodann darlegen und beweisen, dass sie diese Verkehrssicherungspflicht an die Inhaber der pakistanischen Fabrik – womöglich mittels des code of conduct – wirksam delegiert habe und sich ihre Verkehrssicherungspflichten auf Kontroll- und Überwachungspflichten verkürzt hätten.²⁰ Den pakistanischen Arbeitern obläge damit zu guter Letzt der Beweis, dass die deutsche Textilhändlerin eben jenen Kontroll- und Überwachungspflichten nicht hinreichend nachgekommen ist.

- 12 VO (EG) Nr. 2001/44 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. L 2001/12, 1; die VO wurde im 10. 1. 2015 durch die VO (EU) Nr. 1215/2012, ABl L 2012/351, 1, ersetzt, die hier besprochenen Normen gelten nach der VO 1215/2012 unter neuer Zählung fort.
- 13 Es dürfte sich bei dem international zuständigen Gericht um das Landgericht Dortmund handeln, weil die Beklagte nach eigenen Angaben ihren Sitz in Bönen hat.
- 14 Vgl. nur EuGH, 1. 3. 2005, C-281/02, Owusu gegen Jackson, ECLI:EU:C:2005:120 = RIW 2005, 292; EuGH, 14. 11. 2013, C-478/ 12, Maletic gegen lastminute.com, ECLI:EU:C:2013:735 = RIW 2014, 148
- 15 VO (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 7. 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht ("Rom II"), Abl. L 199/2007, 40.
- 16 BGH, 15. 2. 1978 VIII ZR 47/77, BGHZ 70, 327; BGH, 20. 3. 1995 II ZR 205/94, BGHZ 129, 136; BGH, 2. 7. 1996 X ZR 104/94, BGHZ 133, 168; BGH, 22. 7. 2004 IX ZR 132/03, NJW 2004, 3630; BGH, 22. 7. 2004 IX ZR 132/03, NJW 2004, 3630; BGH, 18. 2. 2014 VI ZR 383/12, BGHZ 200, 188; BGH, 24. 4. 2014 III ZR 156/13, NJW 2014, 2345; BGH, 9. 10. 2014 III ZR 68/14, NJW 2014, 3580; BGH, 28. 1. 2015 XII ZR 201/13, NJW 2015, 1098; Palandt/Grüneberg, 75. Aufl. 2015, § 328 Rn. 18.
- 17 Vgl. statt aller Brüggemeier, Haftungsrecht: Struktur, Prinzipien, Schutzbereich, 2006, S. 536.
- 18 Vgl. BGH, 31. 5. 1994 VI ZR 233/93, VersR 1994, 996; BGH, 2. 3. 2010 VI ZR 223/09, NJW 2010, 1967.
- 19 Vgl. BGH, 3. 2. 2004 VI ZR 95/03, NJW 2004, 1449.
- Vgl. etwa BGH 8. 12. 1987 VI ZR 79/87, VersR 1988, 516; BGH, 17.
 1. 1989 VI ZR 186/88, VersR 1989, 526; BGH, 4. 6. 1996 VI ZR 75/95, VersR 1996, 1151; BGH, 22. 1. 2008 VI ZR 125, 07, NJW 2008, 1440. Zu bedenken ist dabei, dass nach h. M. in jenen Fällen, in denen ein nicht in den Betrieb eingebundener Dritter, insbesondere ein Fachunternehmen, die Versicherungspflicht übernimmt, sich der Übertragende im Allgemeinen auf deren Erfüllung verlassen darf; vgl. BGH, 22. 7. 1999 III ZR 198/98, NJW 99, 3633; BGH, 1. 10. 2013 VI ZR 369/12, VersR 14. 78.

Es zeigt sich, dass der Fall schon nach deutscher Rechtslage überaus komplexe Probleme aufwirft.

VI. Rechtslage nach pakistanischem Recht

1. Vorbemerkung

Aus der Perspektive deutscher Rechtswissenschaftler mag es zunächst auf den ersten Blick fragwürdig anmuten, wenn für die nachfolgende Diskussion des Falles statt auf pakistanisches Recht im Wesentlichen englisches Recht herangezogen wird. Dies ist jedoch aus historischen wie auch tatsächlichen Gründen begründet: Anders als Deutschland hat das Vereinigte Königreich eine lange koloniale Geschichte, die sich auch auf dem indischen Subkontinent nachverfolgen lässt. Diese enorme Landmasse war ehedem britischer Kronkolonie, und die Kolonialherren führten 1726 u.a. ihr Bürgerliches Recht, also das common law ein. Bekanntlich nahm die indische Unabhängigkeitsbewegung 1885 mit der Gründung des Indischen Nationalkongresses Gestalt an, jedoch sah sich die muslimische Minderheit im hinduistisch dominierten Kongress nicht hinreichend repräsentiert, sodass 1906 die Muslimliga (All-India Muslim League) gegründet wurde. Obgleich es noch in den 1930er Jahren Versuche gab, die Spannungen zwischen Hindus und Moslems zu überbrücken, kam es im Zuge der Unabhängigkeit der Kronkolonie 1947 letztlich zur Spaltung in ein überwiegend von Hindus bewohntes Indien und den muslimischen Staat Pakistan.

Der neu gegründete Staat konzentrierte sich dabei zunächst nicht auf die Entwicklung eines eigenständigen Bürgerlichen Rechts, sondern schrieb in dem bis heute gültigen Art 268 Abs. 1 seiner Verfassung fest, dass sämtliches bis dahin bestehenden Recht bis auf Widerruf weiterbestehen solle. 21 Dies umfasst damit ebenfalls die bürgerlich-rechtlichen Regeln des *common law*. Der Beweis für eine solche Vernachlässigung des eigenen Rechts durch Weiterbestehen des *common law* zeigt sich dabei u. a. auch darin, dass bis 1950 der letzte Rechtsbehelf gegen Entscheidungen pakistanischer Gerichte nicht etwa in der damaligen Hauptstadt Karatschi lag, sondern weiterhin beim *Privy Council* in London. 22

In einer Situation, in der ein neu gegründeter, religiös fundierter Staat auf eine zwar fremde, aber immerhin doch sehr reichhaltige Doktrin des Bürgerlichen Rechts verweisen kann, darf es daher nicht erstaunen, wenn eigene Regeln zum Haftpflichtrecht nicht auf der Agenda standen – und bis heute nicht stehen. Noch 2012 hat der pakistanische Oberste Gerichthof ausgeführt, dass die Übereinstimmung in dem hier interessierenden Bereich des Haftpflichtrechts so groß sei, dass das Haftungsrecht des Landes im hier relevanten Bereich in großem Ausmaß dem englischen Recht entspreche.²³ Das Standardwerk und dem Vernehmen nach²⁴ auch der akademische Unterricht zum pakistanischen Haftpflichtrecht diskutieren demgemäß auch keineswegs Entscheidungen pakistanischer Gerichte als Präjudizien, sondern solche aus Großbritannien.²⁵ Zivilrechtler könnten hier einwenden, dass das Haftpflichtrecht als recht unpolitisches Fach jedenfalls vom indischen Nachbarstaat profitiert haben müsse. Doch auch dort lag und liegt es eher selten²⁶ anders. Zwar ließ die indische Regierung noch zur Kolonialzeit den höchstangesehenen Sir Frederick Pollock ein spezifisch auf Indien zugeschnittenes Haftpflichtgesetzbuch ausarbeiten,²⁷ freilich kam es nie zu dessen Einführung, sodass auch hier

eine eigenständige indische Entwicklung bereits im Keim erstickt wurde. ²⁸ Und auch heute machen indische Richter keinen Hehl daraus, dass sie sich an englischen Quellen orientieren ²⁹

Damit ist im Folgenden englisches Haftpflichtrecht, wo immer auch möglich angereichert durch pakistanische Entscheidungen und Gesetze, zu erörtern.

Jenes Recht des common law hat sich – anders als das kodifizierte Recht Kontinentaleuropas - entlang von Einzeltatbeständen der Rechtsprechung, den torts entwickelt. In diesen Spezialtatbeständen werden einzelne Fallgruppen erfasst, wobei jeder dieser Haftungstatbestände üblicherweise nur spezifische, eng umschriebene Interessen gegen eine bestimmte Form der Verletzung schützt. Jeder tort verfügt über selbstständige, in den jeweiligen Präzedenzfällen erarbeitete anspruchsbegründende und -vernichtende Merkmale.30 Nicht das Gesetz ist die entscheidende Rechtsquelle, sondern das systematisch erschlossene, bindende Präjudiz und die tief verwurzelte Überzeugung, dass jeder Fall upon its own facts entschieden werden müsse.31 Nur dort, wo das case law nicht zur überzeugenden Lösung eines Falles ausreicht, greift der Gesetzgeber ein, dessen Ziel dabei üblicherweise nicht die systematische Analyse und Positivierung des geltenden (Fall-)Rechts ist, sondern die Korrektur von Fehlentwicklungen.³²

Daher sollte es nicht überraschen, wenn nachfolgend nur einzelne, in einschlägigen Präzedenzfällen gebildete Regelbeispiele und -merkmale erörtert werden, die u. E. auf den Fall Anwendung finden könnten. Ähnliches gilt für die sprachliche Darstellung.³³ Es ist, soweit möglich, vermieden

- 21 Article 268: Continuance in force, and adaptation of certain laws: "1. Except as provided by this Article, all existing laws shall, subject to the Constitution, continue in force, so far as applicable and with the necessary adaptations, until altered, repealed or amended by the appropriate Legislature."
- 22 Vgl. Privy Council (Abolition of Jurisdiction) Act, 1950.
- 23 Khan v Haleem (2012) CLD (SC) 6 (2011) 8. Es finden sich jedoch auch Verweise auf das indische Recht, etwa Khanzada v Sherin 1996 CLC 1440. Freilich beruht auch das indische Haftpflichtrecht in großen Teilen auf dem common law englischen Zuschnitts; dazu sogleich.
- 24 Vgl. unter: http://suraj.lums.edu.pk/~ro/?go=download&path=%2F2011-2012&file=LAW+222-Law+of+Tort.pdf (6. 11. 2016).
- 25 Naeem, Scope and Application of Law of Tort in Pakistan, 1991.
- 26 Nota bene wird etwa die Haftung aus Rylands v Fletcher deutlich weiter als in England verstanden.
- 27 Pollock, The Law of Torts: A Treatise on the Principles of Obligations arising from Civil Wrongs in the Common Law: to which is added the Draft of a Code of Civil Wrongs prepared for the Government of India, 4. Aufl. 1895.
- Vgl. Basu, Torts in India: Dharmic Resignation, Colonial Subjugation, or Underdevelopment? 100 South Atlantic Quarterly 4, 1053; Galanter, India's Tort Deficit: Sketch for a Historical Portrait, in: Engel/McCann, Fault Lines: Tort Law as Cultural Practice, 2010, S. 47 ff.
- 29 Vgl. M.C. Mehta v. Union of India, 1987 SCR (1) 819 = 1987 SCC (1) 395 = JT 1987 (1) = 1 1986 SCALE (2)1188; Narayan, India, in: Stijns, International Encyclopedia of Laws, vol. 2 (26. Ergänzungsband 2012), S. 67 ff.
- 30 Vgl. Oliphant, The Nature of Tortious Liability, in: Oliphant, The Law of Tort, 2. Aufl. 2007, Rdnr. 1.3; Jones, Principles of Liability in Tort, in: Jones (Hrsg.) Clerk & Lindsell on Torts (20. Aufl. 2010), Rdnrn. 23 ff.
- 31 Vgl. Bell, Sources of Law, in: Burrows, English Private Law, 2. Aufl. 2007, Rdnr 1.23 ff., 1.61 ff.
- 32 Vgl. Thiede, Internationale Persönlichkeitsrechtsverletzungen, 2010, Rdnr. 3/1 ff.
- 33 Vgl. Legrand, A Diabolic Idea, in: Hartkamp/Hesselink/Hondious/Joustra/du Perron/Veldman, Towards a European Civil Code, 3. Aufl. 2004, S. 245 ff.; ders., The same and the different, in: Legrand/Munday, Comparative Legal Studies: Traditions and Transitions, 2003, S. 240 ff.; Simonnes, Legal Comparison as a Prerequisite to Legal Translation, in: Helland/Koch, Nordic and Germanic Legal Methods, 2014, S. 23 ff.

worden, technische Begrifflichkeiten der deutschen Rechtssprache zu verwenden, um Leser von einem möglicherweise unbewussten Vorverständnis und von gesetzesrechtlich geprägten Denkmustern³⁴ abzuhalten.

2. Mögliche Anspruchsgrundlagen

Für die Begründung der durch die Kläger geltend gemachten Ansprüche sind insgesamt drei verschiedene Möglichkeiten denkbar. Zunächst könnten die Kläger eine verschuldensunabhängige Haftung dahingehend vortragen, dass die deutsche Textilhändlerin für die rechtswidrigen Handlungen der pakistanischen Hersteller hafte. Eine solche Haftung würde dann greifen, wenn das Verhältnis zwischen der deutschen Textilhändlerin und der pakistanischen Fabrik dem Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ähnelte. Man spricht von einer vicarious liability. Überdies wäre es denkbar, einerseits das Verhältnis zwischen der deutschen Textilhändlerin und der pakistanischen Fabrik als Auftraggeberund Auftragnehmerverhältnis zu qualifizieren - in diesem Fall wäre eine liability for agents denkbar -, oder andererseits eine nicht delegierbare Pflicht des deutschen Textilvertriebs anzunehmen (non-delegable duty). Sodann könnte die deutsche Textilhändlerin aus Fahrlässigkeit haften (tort of negligence), und zwar aufgrund einer Sorgfaltspflicht, welche die Beklagte den pakistanischen Arbeitern schuldete. Zuletzt geht es bei der vorliegend gemachten Klage wohl nur am Rande um die Ansprüche der verletzten Arbeiter, sondern vielmehr um die Ansprüche der Hinterbliebenen der verstorbenen Arbeiter, sodass auch diese erörtert werden.35

3. Haftung aus "vicarious liability"

a) Grundlagen

Die vicarious liability des common law ist eine verschuldensunabhängige Haftung einer Person für die unerlaubte Handlung eines Anderen.³⁶ Die Grundlagen dieses Rechtsinstituts können weit zurückverfolgt werden. Ursprünglich erfasste die vicarious liability zunächst nur das Verhältnis zwischen Herr (master) und Diener (servant) und wurde mit einer social policy-Erwägung begründet: Es sei schlicht gerechter, wenn nicht ein Dritter, sondern der Herr die Folgen einer unerlaubten Handlung seines Dieners trage.37 Im Laufe der Zeit und den mit dem Zeitablauf einhergehenden gesellschaftlichen Entwicklungen wurde das Rechtsinstitut der vicarious liability nicht etwa aufgegeben, sondern den neuen gesellschaftlichen Umständen angepasst. Demgemäß haben die Gerichte den ursprünglichen Anwendungsbereich (Herr und Diener; Arbeits- und Dienstverhältnisse)38 auf Rechtsverhältnisse ausgedehnt, die Arbeitsverhältnissen ähnlich sind (relationships akin to employment).39 Aber – wie so typisch für die überkommenen Rechtsinstitute des common law – wurde das wesentliche Grundprinzip, namentlich die Unterscheidung zwischen servants bzw. nach heutigem Verständnis zwischen Arbeits- und arbeitsähnlichen Rechtsverhältnissen⁴⁰ und nicht abhängig Beschäftigten (independent contractors), beibehalten. Für letztere independent contractors haftet der Herr bzw. der "Arbeitgeber" nicht aus vicarious liability im engeren Sinne.41

Hinsichtlich der damit entscheidenden Abgrenzung zwischen Arbeits- und arbeitsähnlichen Rechtsverhältnissen und unabhängigen Unternehmern richten sich die Gerichte keineswegs nach vertraglichen Klauseln oder der äußerlich

Form des jeweiligen Rechtsverhältnisses, sondern nehmen die Beurteilung anhand des tatsächlichen Inhalts der Beschäftigung vor. Dabei ist gerade in der jüngeren Rechtsprechung eine gewisse Neugestaltung des Schutzbereichs zu verzeichnen, die augenscheinlich der Anpassung des Rechtsinstituts auf moderne Beschäftigungsverhältnisse dient und wohl auch auf eine Aufrechterhaltung des Schutzniveaus gerichtet ist. Während in der Vergangenheit oftmals die jeweilige Kontrolle des jeweiligen Herren oder Arbeitgebers als allein ausschlaggebend angesehen wurde, Hat die Rechtsprechung diese als recht starr empfundene Voraussetzung zugunsten einer Beurteilung des Verhältnisses im konkreten Einzelfall aufgegeben.

Für diese Einzelfallbeurteilung orientieren sich Gerichte an verschiedenen Regelbeispielen und -merkmalen zur Beantwortung der Frage, ob ein relevantes, arbeitsähnliches Verhältnis vorliegt. Im Präzedenzfall *E v English Province of Our Lady of Charity*⁴⁶ wurden zunächst die nachfolgenden benannt: Kontrolle, Organisation (wie zentral ist die Tätigkeit für den Geschäftsinhalt?), Integration in der organisatorischen Struktur der (vermeintlichen) "Arbeitgeber", und der so genannte *entrepreneur test* hinsichtlich der Frage, ob der (vermeintliche) *servant* auf eigene Rechnung tätig ist.⁴⁷ In *Catholic Child Welfare Society* (*CCWS*)⁴⁸ wurden diese

- 34 Vgl. Koziol/McGrath, Is style of reasoning a fundamental difference between the common law and the civil law?, RabelsZ 78 (2014), 709.
- 35 Denkmögliche vertragliche Ansprüche, so etwa aus dem Contract (Rights of Third Parties) Act 1999, § 1 werden vorliegend nicht erörtert, weil diese Ansprüche ganz erheblich von den den Autoren nicht zugänglichen Vereinbarungen zwischen Textilhändlerin und Zulieferer abhängen und angesichts einer recht weitgehenden Privatautonomie im pakistanischen Recht die Vermutung dahingehend berechtigt erscheint, dass aus den Lieferverträgen zwischen der deutschen Textilhändlerin und der pakistanischen Fabrik den pakistanischen Arbeitern wohl keine selbstständig klagbaren Rechte erwachsen dürften.
- 36 Das common law sieht im Gegensatz zum § 831 Abs. 1 BGB, § 1315 ABGB, Art. 55 OR, eine breite, verschuldensunabhängige deliktische Haftung ohne Entlastungsmöglichkeit für Verrichtungsgehilfen vor. Vgl. zur Rechtslage im deutschsprachigen Raum HKK/Kannowski, 2013, §§ 831–839a, 841 Rdnrn. 6, 8–12.
- 37 Hern v Nichols (1700) 1 Salk 289; Sir Robert Wayland's Case (1706) 3 Salk 234.
- 38 Vgl. Giliker, Vicarious Liability in Tort. A Comparative Perspective, 2010, S. 12 f.; Ibbetson, A Historical Introduction to the Law of Obligations, 1999, S. 69 f.; Wigmore, Responsibility for tortious acts: its history (1894) 7 Harvard Law Review 383.
- 39 Vgl. Various Claimants v Catholic Child Welfare Society [2013] 2 AC 1; Cox v Ministry of Justice [2016] 2 WLR 806; aus der Literatur: Witting, Street on Torts, 14. Aufl. 2015, S. 630 ff.
- 40 Die Terminologie ist z. T. nicht einheitlich; vgl. *Peel/Goudkamp* (Hrsg.), Winfield & Jolowicz on Tort, 19. Aufl. 2014, Rdnr. 21-002.
- 41 Vgl. Morgan, Vicarious Liability for Independent Contractors?, (2015) 31 Professional Negligence 225; Witting (Fn. 39), S. 624 ff.; Peel/Goud-kamp (Fn. 40), Rdnr. 21-008 ff. Zur grundsätzlichen Unterscheidung zwischen abhängigen und unabhängigen Gehilfen in weiteren Rechtsordnungen vgl. Koziol (Hrsg.), Comparative Stimulations for Developing Tort Law, 2015, S. 186.
- 42 Cox v Ministry of Justice [2016] 2 WLR 806, Rdnr. 30 f.
- 43 Vgl. etwa Cox v Ministry of Justice [2016] 2 WLR 806, Rdnrn. 29 ff., 55. Vgl. ferner Collins, Independent Contractors and the Challenge of Vertical Disintegration to Employment Protection Laws (1990) 10 Oxford Journal of Legal Studies 353.
- 44 Vgl. Various Claimants v Catholic Child Welfare Society [2013] 2 AC 1, Rdnr. 36 ff.; Market Investigations v Minister of Social Security [1969] 2 QB 173, 183; Deakin/Johnston/Markesinis, Markesinis & Deakin's Tort Law, 7. Aufl. 2012, S. 556; Witting (Fn. 39), S. 625 f.
- 45 Vgl. z. B. Peel/Goudkamp (Fn. 40), Rdnr. 21-011: "Nowadays it is common to take a 'composite approach' in which the various elements of the relationship are considered as a whole."
- 46 [2013] QB 722.
- 47 Vgl. Ward LJ in Ev English Province of Our Lady of Charity [2013] QB 722, Rdnr. 73 sowie Kidner, Vicarious liability: for whom should the "employer" be liable?, (1995) 15 Legal Studies 47; Witting (Fn. 39), S. 625 ff.
- 48 Various Claimants v Catholic Child Welfare Society [2013] 2 AC 1, Rdnr. 47 ff.

Regelbeispiele und -merkmale durch Lord Phillips of Worth Matravers bestätigt und ergänzt.⁴⁹ Danach sei eine vicarious liability in der Regel⁵⁰ dann zu bejahen, wenn der Arbeitgeber Mittel und Möglichkeiten hat, die Tätigkeit zu versichern um eine allfällige Haftung zu decken. Ferner, wenn die Tätigkeit in seinem Interesse unternommen wird und die Tätigkeit Teil seines Geschäftsmodells ist, sowie in jenen Fällen, in denen er durch die Beschäftigung das Risiko einer unerlaubten Handlung hervorgerufen hat und der Arbeitgeber einen gewissen Grad an Kontrolle über seinen Arbeitnehmer hat.⁵¹ Die bereits erwähnte jüngere Tendenz zu einer weitergehenden Flexibilität im Rahmen des Rechtsinstituts wurde zuletzt auch in der Rechtssache Cox deutlich. Recht deutlich verwiesen die in der Sache befassten Richter darauf, dass durchaus mehr Fallgestaltungen den Voraussetzungen der vicarious liability unterfallen könnten, jedoch, und dies ist zu betonen, diese Haftung jedenfalls keine Klagen erfassen könne, in denen der Unternehmer im Grunde selbstständig tätig sei.⁵² Ohnedies ist zu ergänzen, dass sich englische Gerichte hinsichtlich der Frage, ob auch eine juristische Person servant sein könne, bis heute noch nicht geäußert haben.53 Die Möglichkeit einer solchen Entwicklung wird in der Literatur zwar grundsätzlich bejaht, aber im Ergebnis als recht unwahrscheinlich bewertet.⁵⁴

Für die Bejahung eines Anspruches aus vicarious liability gilt es daher nunmehr zu prüfen, ob die soeben geschilderten Anhaltspunkte den Schluss nahelegen, dass ein relevantes Arbeits- oder - noch naheliegender - arbeitsähnliches Rechtsverhältnis zwischen der pakistanischen Fabrik und der deutschen Textilhändlerin zur Zeit des Brandes vorlag. Ausschlagend dürfte dabei neben dem Grad der Integration der Herstellung in Pakistan in die Geschäftsabläufe der deutschen Textilhändlerin das Ausmaß der Kontrolle der deutschen Textilhändlerin über die pakistanische Fabrik sowie die Frage der Erzeugung des dort belegenen Risikos sein. Dabei liegt bereits für die Frage der betrieblichen Integration im Rahmen des entrepreneur tests⁵⁵ ein abschlägiges Ergebnis nahe, weil die pakistanische Fabrik als ein eigenständiges Unternehmen und wohl auch auf eigene Rechnung tätig gewesen sein dürfte. Ein anderes Ergebnis dürfte sich auch nicht daraus ergeben, dass die deutsche Textilhändlerin der Öffentlichkeit einen code of conduct für die Zusammenarbeit mit Zulieferern präsentiert. Es ist u.E. fernliegend, dass Gerichte die öffentlichkeitswirksame Aufstellung ethischer Leitlinien für Zulieferer mit der Integration dieser Zulieferer in den innerbetrieblichen Ablauf des Textilvertriebs gleichsetzen würden. Die mutmaßlich anzutreffenden Argumente der Gerichte dürften daraus hinauslaufen, dass die Formulierung ethischer Verhaltensmaßstäbe nicht notwendigerweise mit der Kontrolle über einen Zuliefererbetrieb gleichzuhalten sei. Sodann dürfte auch darauf abgestellt werden, dass das Verhältnis zwischen der deutschen Textilhändlerin und der pakistanischen Fabrik kein arbeitsähnliches Rechtsverhältnis darstellt, weil beide Unternehmen einen tatsächlich eigenen Gegenstand – einerseits Produktion dort, andererseits Vertrieb hier – hatten.

Jedoch, und dies ist zu betonen, geben sich Gerichte in der Regel nicht mit der Ablehnung von "Tatbestandsmerkmalen" zufrieden, sondern suchen die zugrunde liegende Rechtsbeziehungen zutreffend zu erörtern. Hier dürfte es daher so liegen, dass zwar kein unmittelbares Weisungsrecht der deutschen Textilhändlerin vorliegt, aber ökonomische Hebelwirkung berücksichtigt werden würde. Die Rechtssachen Ev English Province of Our Lady of Charity und Va-

rious Claimants v Catholic Child Welfare Society sprechen insoweit von accountability, 56 was wohl im weitesten Sinne gerade durch den code of conduct ausdrücklich angesprochen wird; dies könnte für die Beurteilung des Falles letztendlich als entscheidend gewertet werden. Sofern Gerichte eine solche accountability bejahen wollten, bedarf es freilich hinreichend klarer Anhaltspunkte für eine solche Übernahme von Verantwortung, die gerade nicht ausschließlich darin liegen sollte, dass die juristischen Personen miteinander in etwa vertraglichen Verhältnissen aneinander gebunden sind. 57

Ferner ist eine Risikoerhöhung in der Sphäre der Beschäftigten zu erwägen. Zu fragen wäre daher, ob die deutsche Textilhändlerin unmittelbar das Risiko hervorgerufen hat, dass es zu Schäden der Belegschaft der pakistanischen Fabrik kommen konnte. Ob eben jene Unmittelbarkeit, also das Hervorrufen des Risikos allein durch die Beklagte, gegeben ist, erscheint zweifelhaft. Ausweislich der öffentlich zugänglichen Dokumente produzierte die evident gefährliche pakistanische Fabrik bereits vor der Zusammenarbeit mit der deutschen Textilhändlerin Bekleidung, und auch während der Zusammenarbeit wurde Bekleidung keineswegs exklusiv für die Beklagte hergestellt.58 Argumentierte man an dieser Stelle, dass die Zusammenarbeit jedenfalls das Wachstum der Fabrik anregte,59 könnte sich dies als Pyrrhussieg erweisen, weil dies als erheblicher Anhaltspunkt dafür gewertet werden dürfte, dass es sich bei der pakistanischen Fabrik um eine selbstständige Unternehmerin handelte.

Festzuhalten ist damit zunächst, dass ganz verschiedene Voraussetzungen einer *vicarious liability* durchaus zweifelhaft erscheinen. Gelingt jedoch der Nachweis, dass es sich bei der Zusammenarbeit der deutschen Textilhändlerin und der pakistanischen Fabrik um ein arbeitsähnliches Rechtsverhältnis gehandelt hat, welches das Risiko der pakistanischen Arbeiter unmittelbar hervorrief, sind die weiteren Vorausset-

⁴⁹ Various Claimants v Catholic Child Welfare Society [2013] 2 AC 1, Rdnr. 35. Nach Cox v Ministry of Justice [2016] 2 WLR 806, Rdnr. 20 f. dürften das erste und das fünfte (nach der CCWS-Nummerierung) Merkmal freilich nicht von eigenständiger Bedeutung sein.

Vgl. Various Claimants v Catholic Child Welfare Society [2013] 2 AC 1, Rdnr. 35: "There is no difficulty in identifying a number of policy reasons that usually make it fair, just and reasonable to impose vicarious liability on the employer when these criteria are satisfied…" (Hervorhebung der Autoren).

⁵¹ Vgl. auch die von Koziol (Fn. 41), S. 15 ff. herangezogenen Merkmale.

⁵² Vgl. Lord Reed in Cox v Ministry of Justice [2016] 2 WLR 806, Rdnr. 29: "It results in an extension of the scope of vicarious liability beyond the responsibility of an employer for the acts and omissions of its employees...but not to the extent of imposing such liability where a tortfeasor's activities are entirely attributable to the conduct of a recognisably independent business...".

⁵³ Vgl. Morgan, (2015) 31 Professional Negligence 288 ff. Vgl. zur Rechtslage im deutschsprachigen Raum jüngst Angyan, Juristische Personen als Besorgungsgehilfen, J.Bl. 2016, 289, 291.

⁵⁴ Witting (Fn. 39), S. 631 f., 649 f. sieht die ganz allgemeine Grundlage der vicarious liability – soweit es sich bei der Beklagten um eine juristische Person handelt – in der Notwendigkeit, einen zahlungsfähigen Schuldner zu gewährleisten und auf diesen angemessen präventiv einzuwirken. Die Ausbreitung sei folglich nicht erforderlich.

⁵⁵ Ev English Province of Our Lady of Charity [2013] QB 722, Rdnr 73.

⁵⁶ Vgl. Ward LJ in E v English Province of Our Lady of Charity [2013] QB 722, Rdnr. 76; Lord Phillips in Various Claimants v Catholic Child Welfare Society [2013] 2 AC 1, Rdnr. 49.

⁵⁷ Vgl. Morgan, (2015) 31 Professional Negligence 276 ff., der eine Haftung für selbstständige Unternehmer in Betracht zieht.

⁵⁸ Darstellung des European Center for Constitutional and Human Rights, online unter: https://www.ecchr.eu/de/879.html (22. 2. 2017) und Der Spiegel, Zuverlässiger Lieferant vom 22. 10. 2012, online unter: http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-89234400.html (22. 2. 2017).

⁵⁹ Siehe oben Fn. 58.

zungen zu bejahen: Die pakistanische Fabrik hat angesichts der katastrophalen Arbeits- und Sicherheitsbedingungen eine unerlaubte Handlung gerade innerhalb dieser abhängigen Beschäftigung⁶⁰ zu vertreten, die sodann der deutschen Textilhändlerin zuzurechnen wären.

b) Haftung für das Verhalten von "independent contractors"

Zwei weitere Rechtsinstitute des *common law* könnten vorliegend einschlägig sein. Einerseits könnte in denjenigen Fällen, in denen eine *vicarious liability de facto* nicht vorliegt, weil es an dem entsprechenden Rechtsverhältnis zwischen den Parteien fehlt, eine Haftung für undelegierbare Sorgfaltspflichten (*non-delegable duty*) vorliegen. Andererseits ist ferner eine verschuldensunabhängige Haftung eines Auftraggebers (*principal*) für die unerlaubten Handlungen seines Auftragnehmers (*agent*) in Erwägung zu ziehen. Letzteres Rechtsinstitut wird von einigen wenigen Vertretern der Literatur der *vicarious liability* zugerechnet; diesem Ansatz wird vorliegend schon deshalb nicht gefolgt, weil dies unnötige begriffliche Verwirrung stiftet und ohnedies keine weiteren Konsequenzen für den hiesigen Untersuchungsgegenstand haben dürfte. E

aa) Undelegierbare Sorgfaltspflichten (non-delegable duties)

Non-delegable duties liegen dann vor, wenn eine Partei der anderen eine persönliche Pflicht schuldet, die rechtlich nicht durch einen Dritten erfüllt, also auch nicht an diesen delegiert werden kann.⁶³ Wann eine solche Situation vorliegt, ist dem Charakter des common law als Fallrecht geschuldet – zunächst nur begrenzt einer Abstrahierung und Systematisierung zugänglich.64 Anerkannt sind Fallgestaltungen65 in denen die Nichtübertragbarkeit der persönlichen Pflicht besonders gesetzlich geregelt ist, ferner die Stützung des Erdbodens zwischen Nachbarn, Brände, bei denen der Übersprung etwa auf andere Gebäude droht,66 Rylands v Fletcher-Haftungskonstellationen,67 die Gefährdung von Verkehrsteilnehmern durch Straßenarbeiten und von Patienten in Krankenhäusern⁶⁸, Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen im konkreten Arbeitsverhältnis⁶⁹ sowie ganz besonders gefährliche Aktivitäten (ultra-hazardous activities).⁷⁰

Keine dieser anerkannten Fallkonstellationen ist vorliegend einschlägig, sodass die Kläger den Versuch unternehmen müssten, eine neue Fallgruppe zu etablieren. Die Vorgehensweise hierfür ebenso wie eine gewisse Abstrahierung der non delegable duty-Konstellationen erfolgte 2013 in der Rechtssache Woodland v Essex County Council.71 Ausweislich dieser Entscheidung und den Erörterungen von Lord Sumption⁷² bedarf es zur Begründung einer neuen Fallgruppe jedenfalls fünf Voraussetzungen, namentlich eines bestehenden Verhältnisses zwischen den Parteien, in denen sich eine Partei zum positiven Schutz einer bestimmten Personengruppe verpflichtet (assumption of duty) und diese Pflicht aufgrund des Rechtsverhältnisses persönlicher Natur ist. 73 Auf Seiten der geschützten Personengruppe ist zuletzt ein gefestigtes Vertrauen zu fordern; dies soll jedoch dann nicht gelten, wenn ein besonderer Grad der Abhängigkeit zwischen den Parteien besteht.74

Besteht also ein solches Rechtsverhältnis zwischen der deutschen Textilhändlerin und den Arbeitern in der pakistanischen Fabrik bzw. deren Hinterbliebenen? In erster Linie liegt doch nur ein mittelbares Verhältnis zwischen Arbeitern

und der pakistanischen Fabrik sowie zwischen dieser und der deutschen Textilhändlerin vor. Selbst unter Berücksichtigung des *code of conduct* hat die deutsche Textilhändlerin bei Verstößen allenfalls die Möglichkeit, der pakistanischen Fabrik Sanktionen aufzuerlegen, hat also keinerlei unmittelbare Kontrolle und keine unmittelbaren Pflichten gegenüber den dortigen Arbeitern übernommen.⁷⁵ Schließlich wird es sich nicht um eine persönliche Pflicht der deutschen Textilhändlerin gehandelt haben, weil die Arbeitsbedingungen und Sicherheitsmaßnahmen durch den tatsächlichen Arbeitgeber, d. h. die pakistanische Fabrik festzulegen waren. Damit fehlt es schlussendlich am dem Schutzverhältnis im Sinne der Ausführungen von *Lord Sumption* im obigen Urteil.⁷⁶

bb) Haftung für das Verhalten eines Vertreters (liability for an agent)

Der Vollständigkeit halber ist in der gebotenen Kürze auf die Haftung für Handlungen von Stellvertretern einzugehen.⁷⁷ Eine solche Haftung erfasst Arbeitnehmer, aber auch *independent contractors* und unbezahlte Hilfspersonen.⁷⁸ Viele Rechtsfragen sind in diesem wichtigen Rechtsbereich strit-

- 60 Als gewichtige, jüngste und in der Sache recht großzügige Entscheidung vgl. Mohamud v WM Morrison Supermarkets [2016] 2 WLR 821 und aus der Literatur: Deakin/Johnston/Markesinis (Fn. 44), S. 567 ff.
- 61 Der Unterschied zur vicarious liability liegt in der direkten Sorgfaltspflicht zwischen Beklagten und Kläger; vgl. Giliker (Fn. 38), S. 116 f. Zur Mindermeinung, die die non-delegable duty-Haftung sogar als eine Ausweitung der vicarious liability selbst versteht vgl. Giliker, ebda., S. 117, 124 und Morgan, (2015) 31 Professional Negligence 235 ("functionally identical"). Zu beachten ist ferner, dass ein Entlastungsbeweis etwa deutschen Zuschnittes nicht vorgesehen ist: Unabhängig von einer sorgfältigen Auswahl und Aufsicht ist eine Haftung gegeben; vgl. ausdrücklich Deakin/Johnston/Markesinis (Fn. 44), S. 583. Umstritten und unklar sind die Natur der Haftung sowie die Abgrenzung zum tort of negligence; vgl hierzu. Lunney/Oliphant, Tort Law: Text and Materials, 5. Aufl. 2013, S. 844; Witting, Breach of the non-delegable duty: Defending limited strict liability in tort (2006) 29(3) University of New South Wales Law Journal 33; Barak, Mixed and vicarious liability a suggested distinction (1966) 29 Modern Law Review 160.
- 62 Vgl. Beuermann, Dissociating the Two Forms of So-Called "Vicarious Liability", in: Pitel/Neyers/Chamberlain, Tort Law: Challenging Orthodoxy, 2013, S. 463 ff.
- 63 Vgl. Lord Sumption in Woodland v Essex County Council [2014] AC 537, Rdnr. 4.
- 64 So etwa Lord Sumption in Woodland v Essex County Council [2014] AC 537, Rdnr. 6; Deakin/Johnston/Markesinis (Fn. 44), S. 583 ff.
- 65 Vgl. Lunney/Oliphant (Fn. 61), S. 840; Alcock v Wraith [1991] NPC 135.
- 66 Vgl. *Lunney/Oliphant* (Fn. 61), S. 840: "*Escape of fire*", nicht jedoch wie vorliegend, der Ausbruch eines Feuers.
- 67 Rylands v Fletcher (1868) LR 3 HL 330.
- 68 Vgl. Denning LJ in Cassidy v Ministry of Defence [1951] 2 KB 343, 362 ff.; Giliker (Fn. 38), S. 118.
- 69 So etwa Wilsons & Clyde Coal v English [1938] AC 57. Das ist hier nicht der Fall, weil die Kläger selbst ganz klar keine Arbeitnehmer des Beklagten sind.
- 70 Vgl. exemplarisch Biffa Waste Services Ltd v Maschinenfabrik Ernst Hese GmbH [2009] QB 725. Eine mit Biffa Waste ganz besonders gefährliche Arbeit liegt u. E. grundsätzlich nicht vor.
- 71 [2014] AC 537.
- 72 Lord Sumption in Woodland v Essex County Council [2014] AC 537, Rdnr. 23.
- 73 Lord Sumption in Woodland v Essex County Council [2014] AC 537, Rdpr 7
- 74 Lord Sumption in Woodland v Essex County Council [2014] AC 537, Rdnr. 12 unter Verweis auf White v Jones [1995] 2 AC 207 sowie Dorset Yacht v Home Office [1970] AC 1004.
- 75 Lord Sumption inWoodland v Essex County Council [2014] AC 537, Rdnr. 23.
- 76 Lord Sumption inWoodland v Essex County Council [2014] AC 537, Rdnr. 23.
- 77 Vgl. Lunney/Oliphant (Fn. 61), S. 816, 838 ff.; Witting (Fn. 39), S. 641 ff.
- 78 Beuermann (Fn. 62), S. 466; vgl. auch § 185 Contract Act 1872.

tig;⁷⁹ im hiesigen Kontext besonders bedeutsam dürfte dabei sein, dass jedenfalls die Literatur eine Anwendung auf juristische Personen als Vertreter oder Vertretenem deutlich ablehnt.80

Im pakistanischen Recht ist die Stellvertretung im Kapitel X des Contract Act 1872 (Vertragsgesetz) geregelt. Dort wird als agent in § 182 eine Person definiert, die zum Zweck der Durchführung einer Handlung für einen Anderen oder der Vertretung eines Anderen in Geschäften mit Dritten eingesetzt wird. 81 Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Die pakistanische Fabrik hatte keine Befugnis, die deutsche Textilhändlerin (insbesondere gegenüber den eigenen Arbeitern) vertraglich zu verpflichten. Ohnedies produzierte die pakistanische Fabrik zunächst aus eigenem Anlass und verkaufte diese Produkte sodann an die deutsche Textilhändlerin; es handelte sich wohl eher um einen Kaufvertrag denn um eine Stellvertretung.82

4. Direkte Fahrlässigkeitshaftung (tort of negligence)

Beim tort of negligence handelt es sich um eine Haftung für ein Verhalten, welches gegen den zu erwartenden Verhaltensstandard einer vernünftigen Person an der Stelle des Schädigers verstößt und dadurch einen Schaden verursacht. Zur Begründung des Anspruchs muss der Schädiger gegenüber dem Geschädigten eine Sorgfaltsplicht haben (duty of care), gegen diese Pflicht verstoßen haben (breach of duty) sowie dem Geschädigten hierdurch ein einklagbarer Schaden entstanden sein (actionable damage caused).

Bei den dergestalt sanktionierten duties handelt es sich nicht um allgemeine Sorgfaltspflichten, sondern nur um jene, die von einer bestimmten Person⁸³ einer anderen unter klar umrissenen Umständen geschuldet sind.84 Aufgrund des Fallrechtscharakters des common law ist es wiederum nicht möglich, eindeutig und abschließend festzulegen, wann eine solche Sorgfaltspflicht vorliegt;85 in der jüngeren Rechtsprechung finden sich allerdings mit dem sog. Caparo-Test,86 Fällen der Übernahme der Verantwortung (assumption of responsibility) und incrementalism drei Herleitungen für eine solche duty.87

Eine Sorgfaltspflicht der deutschen Textilhändlerin für die pakistanischen Fabrikarbeiter wäre z.B. in Analogie zu jüngeren Präzedenzfällen zu entwickeln, in denen die Gerichte eine solche Sorgfaltspflicht zwischen einer Muttergesellschaft und Arbeitnehmern einer Tochtergesellschaft bejaht haben.88 Einschlägig ist dabei die Entscheidung in Chandler v Cape.89 In dieser Rechtssache wurde eine Pflicht zu Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen der Muttergesellschaft gegenüber den Mitarbeitern ihrer Tochtergesellschaft angenommen, weil die Mitarbeiter der Tochtergesellschaft im Rahmen ihrer Tätigkeit Asbest⁹⁰ ausgesetzt waren. Das Gericht formulierte für seine Annahme vier – nicht abschließende⁹¹ – Bedingungen: Demnach müssen Mutter- und Tochtergesellschaft hinsichtlich der relevanten Sorgfaltspflicht in einem vergleichbaren Geschäftsbereich tätig gewesen sein. Die Muttergesellschaft müsste bessere Kenntnisse hinsichtlich der jeweils einschlägigen Sorgfaltsstandards gehabt haben oder haben müssen. Die Muttergesellschaft müsste um die konkrete Gefährlichkeit der Arbeitsbedingungen bei der Tochtergesellschaft wissen oder hätte darum wissen müssen, und die Muttergesellschaft wusste oder hätte vorhersehen müssen, dass die Arbeitnehmer der Tochtergesellschaft darauf vertrauen würden, dass

sie ihre besseren Kenntnisse auch zum Schutz der Arbeitnehmer der Tochtergesellschaft einbringen würde. 92

Für die Anwendung der Prinzipien aus Chandler könnte es also zunächst von Bedeutung sein, ob es sich bei der deutschen Textilhändlerin und der pakistanischen Fabrik um Mutter- bzw. Tochtergesellschaften handelte. Zwingend scheint dies freilich nicht, weil Lady Justice Arden eine solche Mutter-Tochter-Beziehung in Chandler zwar erörtert, diese aber nicht explizit voraussetzt. Gleichwohl wird man eine ganz erhebliche Nähebeziehung zwischen den Gesellschaften vom Zuschnitt derjenigen in Chandler verlangen müssen; hier bedurfte jedweder Kapitalaufwand der Tochter der vorherigen Zustimmung der Muttergesellschaft. 93 Dies dürfte vorliegend kaum einschlägig sein; bestenfalls könnte man davon ausgehen, dass die deutsche Textilhändlerin eine gewisse finanzielle Hebelwirkung hinsichtlich der pakistanischen Fabrik hatte – eine weisungsgebundene Gesellschaft scheint diese nicht gewesen zu sein. Ohnedies findet sich in Chandler die Andeutung, dass die Haftung wohl abgelehnt worden wäre, wenn nicht systemische Mängel der Umsetzung der Weisungen im Raum gestanden hätten, sondern Mängel bei der Umsetzung einzelner Maßnahmen, die der Tochtergesellschaft überlassen wurden. 94 Auf den vorliegenden Fall gemünzt könnte dies daher den Beweis voraussetzen, dass die deutsche Textilhändlerin im Rahmen eines übergreifenden Systems versagte. Hier scheint es naheliegender, dass dies verletzte Sorgfalt gegenüber den Arbeitern allein in der (von der deutschen Textilhändlerin nicht relevant beeinflussten) Sphäre der pakistanischen Fabrik lag.

Hinsichtlich der in Chandler angesprochenen besseren Kenntnis der Muttergesellschaft in Bezug auf die Notwen-

Lunney/Oliphant (Fn. 61), S. 641 ff. m. w. N.

Vgl. Morgan, (2015) 31 Professional Negligence 294 ff.

[&]quot;[A] person employed to do any act for another or to represent another in dealings with third persons."

Es fehlt u. E. an einer "Autorisierung" bzw. Vollmacht im gemeinten Sinn; vgl. Beuermann (Fn. 62), S. 469. Jene Autorin verweist auch darauf, dass es nur zwei Ausnahmen zu einer engen vertragsrechtlichen Auffassung von agent gibt (Beuermann, ebda., S. 470 f.): Arbeitnehmer von Rechtsanwälten, die Klienten betrügen, sowie Fahrzeugführer, die für die Eigentümer der Fahrzeugen fahren. Vgl. Witting (Fn. 39), S. 666; Peel/Goudkamp (Fn. 40), Rdnr. 21-015, dessen Herausgeber in ähnlicher Weise diese Haftung - sowie die Verwendung des Konzeptes der Stellvertretung im Rahmen der vicarious liability – ablehnen.

Im vorliegenden Fall ist dabei zunächst zu untersuchen, ob eine duty zwischen der deutschen Textilhändlerin und den Arbeitern in der pakistanischen Fabrik angenommen werden kann. Nur wenn dies bejaht werden kann, ist sodann zu untersuchen, ob diese duty auch für deren Hinterbliebene wirkt.

Peel/Goudkamp (Fn. 40), Rdnrn. 5-007, 5-009, 5-013.

Vgl. Peel/Goudkamp (Fn. 40), Rdnrn. 5-019, 5-023.

Benannt nach Caparo Industries v Dickman [1990] 2 AC 605. Demnach muss (1) der Schädiger vorhersehen können, dass sein Verhalten dem Geschädigten schaden könne (foreseeability), (2) eine Nähebeziehung zwischen dem Schädiger und dem Geschädigten bestanden haben (proximity) und (3) die Auferlegung einer solchen Pflicht fair, gerecht und angemessen (fair, just and reasonable) sein.

Vgl. Peel/Goudkamp (Fn. 40), Rdnr. 5-019; Customs and Excise Commissioners v Barclays Bank [2007] 1 AC 181.

Eine grundlegende Kontrolle für eine solche Herleitung bildet dabei der sog. Caparo-Test; vgl. hierzu Fn. 86.

^{[2012] 1} WLR 3111; jüngst in Lungowe v Vedanta Resources [2016] EWHC 975 angewandt.

Vgl. auch Connelly v RTZ Corp (No. 3) [1999] CLC 533.

Vgl. Arden LJ in Chandler v Cape [2012] 1 WLR 3111, Rdnr. 80 ("Those circumstances include a situation where ..."); vgl. hierzu Tomlinson LJ in Thompson v Renwick Group [2014] EWCA Civ 635, Rdnr. 33: "It is clear that Arden LJ intended this formulation to be descriptive of circumstances in which a duty might be imposed rather than exhaustive of the circumstances in which a duty may be imposed."

Chandler v Cape [2012] 1 WLR 3111, Rdnr. 80. Chandler v Cape [2012] 1 WLR 3111, Rdnr. 73.

Chandler v Cape [2012] 1 WLR 3111, Rdnr. 74.

digkeit von Sicherheitsmaßnahmen ist für den hiesigen Fall zu ergänzen, dass die Asbestgefahr, die in *Chandler* Thema war, erst durch einen mit der dortigen Muttergesellschaft verbundenen Wissenschaftler nachgewiesen worden war. ⁹⁵ Ein derartig spezifisches Sonderwissen scheint im Fall der deutschen Textilhändlerin im Ergebnis eher fernliegend. Dies auch, weil es bei der Bekleidungsproduktion industrieweite Standards gibt und es so an einem Sonderwissen und einer derartigen Informationsasymmetrie fehlt.

Unterstellt man den Nachweis eines ausreichenden rechtlichen Verhältnis zwischen deutscher Textilhändlerin und pakistanischer Fabrik und eine bessere Kenntnis der notwendigen Sorgfalt auf Seiten der Beklagten, ist sodann mit der Rechtssache Caparo zu fragen, ob die Auferlegung der Pflicht zu Lasten der deutschen Textilhändlerin fair, just and reasonable ist. Bei dieser Prüfung geht es keineswegs darum, die Auferlegung einer solchen Pflicht mit allgemeinen Gerechtigkeitsgründen zu rechtfertigen,96 sondern ob es Gründe der public policy gibt, die zur Ablehnung einer zunächst positiv zu unterstellenden Pflicht führen.⁹⁷ Ausschlaggebend für eine solche Ablehnung dürfte dabei insbesondere das sog. *floodgates*-Argument⁹⁸ sein, wonach eine uferlose Ausbreitung einer unbestimmten Haftung zu vermeiden ist. Die Gerichte würden sehr wahrscheinlich berücksichtigen, dass die deutsche Textilhändlerin über eine Vielzahl von Zulieferern verfügen dürfte und ihre Haftungsrisiken schlussendlich kaum überschaubar wären. Mutmaßlich würde ein solches Argument mit dem Hinweis untermauert, dass es sich vorliegend auch nicht um einen Fall einer Haftung der Muttergesellschaft für ihre Tochter handelte, sodass die Zurechnung jeder einzelnen Rechtsbeziehungen der Zulieferer tatsächlich als nicht hinreichend eingrenzbar gewertet werden würde.

Ferner würde ein Gericht sehr wahrscheinlich auf die tatsächlichen lang- und mittelfristigen Folgen einer solchen Haftung wie folgt abstellen: Wenn jene Zulieferer, welche Sicherheits- und Arbeitsschutzmaßnahmen einführten, sich allein aufgrund der Einführung solcher Maßnahmen mit einer weitgreifenden Haftung konfrontiert sähen, würde ein Anreiz geschaffen, solche Maßnahmen zu unterlassen. Dies liefe jedoch evident einer *public policy* zuwider.

Dabei ist es im common law durchaus anerkannt die anzuwendenden Sorgfaltspflichten in kleinen Schritten fortzuentwickeln (incremental broadening). Freilich würde die hier vorzunehmende Ausweitung im Rahmen dieses Konzeptes wahrscheinlich als zu sprunghaft angesehen werden. In einer solchen Situation können Gerichte auf ein weiteres Konzept ausweichen, namentlich jenes der Bestimmung einer duty anhand der assumption of responsibility, also der Übernahme einer Schutzpflicht angesichts des allfälligen Vertrauens des Geschädigten auf einen Schutz durch Dritte aufgrund einer vorherigen Übernahme. Ein zutreffender Ausgangspunkt wäre in der hier vorliegenden Fallkonstellation wohl die Entscheidung Watson v British Boxing Board of Control:99 In diesem Fall wurde angesichts der kompletten Regulierung des professionellen Boxsports durch den Beklagten, dessen besonderer Kenntnisse, das Vertrauen des Klägers auf die kenntnisreiche Regulierung und das Wissen des Beklagten eine duty bejaht. Vordergründig scheint dieser Fall auf den vorliegenden übertragbar zu sein: Anders als in Chandler handelt es sich vorliegend nicht um eine Informationsasymmetrie zwischen der deutschen Textilhändlerin und der pakistanischen Fabrik, son-

dern zwischen der deutschen Textilhändlerin und den pakistanischen Arbeitern. 100 Freilich wird man auch hier die Frage der Kontrolle und der daraus resultierenden Verantwortung nicht übergehen können; schließlich hatte die deutsche Textilhändlerin allenfalls die Möglichkeit, die vertraglichen Beziehungen zur pakistanischen Fabrik abzubrechen, sofern sich diese nicht an den code of conduct hielt. Zu bedenken ist auch, dass in Watson v British Boxing Board of Control die beklagte Board Control den gesamten professionellen Boxsport regulierte, 101 während die deutsche Textilhändlerin keineswegs eine solche Rolle im Bekleidungsgewerbe innehat. Selbst wenn man daher unterstellte, dass der code of conduct hinreichend spezifische Regelungen vorhält, erscheint es zweifelhaft, ob die noch begrenztere Rolle der Textilhändlerin eine derartige assumption überhaupt begründen kann. Ohnedies dürfte die bereits geschilderte Problematik der Haftungskette auch hier relevant sein, weil der code of conduct eine assumption entlang der gesamte(n) Lieferkette(n) decken müsste.

Neben der assumption müsste ferner auch die reliance, also ein Vertrauen der Textilarbeiter dahingehend gegeben sein, dass die Muttergesellschaft ihre besseren Kenntnisse auch zum Schutze der Arbeitnehmer der Tochtergesellschaft einbringen würde. Nur ganz ausnahmsweise darf ein solches Vertrauen fehlen. 102 Dies wurde bis dato nur dann bejaht, wenn es sich um eine äußerst kleine Gruppe der Vertrauenden bei voller Kontrolle des vermeintlich Vertrauenswürdigen gehandelt hat. So waren es etwa in der Rechtssache White nur die im Testament genannten Parteien, die betroffen waren, wobei allein der Nachlassverwalter die Wünsche des Erblassers hat durchführen können; in Dorset Yacht wurden diejenigen erfasst, die in der geographischen Nähe Eigentum hatten, wobei die Beamten der streitbefangenen Jugendstrafanstalt vollständige Kontrolle über die Insassen hatten. 103 Beide Merkmale – kleiner Personenkreis und vollständige Kontrolle – sind in der vorliegenden Fallgestaltung nicht gegeben, sodass Zweifel an der Möglichkeit des Beweises einer reliance durch die pakistanischen Textilarbeiter angebracht sind.

Unterstellt man, dass eine *duty* gegenüber den pakistanischen Arbeitern vorliegt, ist sodann deren Verletzung, eine *breach of duty*, sowie ein hierdurch verursachter klagbaren Schaden, ein *actionable damage*, nachzuweisen. *Breach* setzt voraus, dass das Verhalten der Beklagten nicht jenem einer vernünftigen Person in der streitgegenständlichen Situation entsprach.¹⁰⁴ Ob ein *breach* vorliegt, wird wiederum

⁹⁵ Chandler v Cape [2012] 1 WLR 3111, Rdnr. 76.

⁹⁶ Obgleich Gerichte zuweilen Pflichten schlicht aus praktischer Notwendigkeit zu schaffen scheinen; vgl. etwa White v Jones [1995] 2 AC 207, insb. 259 f.

⁹⁷ Vgl. Robertson, On the Function of the Law of Negligence, (2013) 33 OJLS 31.

⁹⁸ Vgl. Rogers, Keeping the Floodgates Shut: "Mitigation" and "Limitation" of Tort Liability in the English Common Law, in: Spier, The Limits of Liability: Keeping the Floodgates Shut, 1996, S. 82 ff.

^{99 [2001]} QB 113Â. Vgl. ferner Wattleworth v Goodwood Road Racing [2004] PIQR P25.

¹⁰⁰ Vgl. Sutradhar v National Environment Research Council [2006] 4 All ER 490.

¹⁰¹ Watson v British Boxing Board of Control [2001] QB 1134, vgl. ferner Royal Automobile Club in Wattleworth v Goodwood Road Racing [2004] PIQR P25 als nationale Zulassungsstelle für Rennstrecken.

¹⁰² Vgl. die Nachw. in Fn. 74.

¹⁰³ White v Jones [1995] 2 AC 207; Dorset Yacht v Home Office [1970] AC 1004.

¹⁰⁴ Vaughan v Menlove 132 ER 490 = (1837) 3 Bing NC 468; Blyth v Birmingham Waterworks Co 156 ER 1047 = (1856) 11 Ex 781. Man spricht vom reasonable person test.

anhand verschiedenster Regelbeispiele und -merkmale wie folgt beurteilt: Zu berücksichtigen sind das Ausmaß des streitgegenständlichen Schadens,¹⁰⁵ die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts,¹⁰⁶ die hypothetischen Kosten der Verhinderung des eingetretenen Schadens¹⁰⁷ sowie der gesamtgesellschaftliche Nutzen und Bedeutung der Aktivität, die verhindert worden wäre.¹⁰⁸ Für die Beurteilung dieser Abwägung stehen keine ausreichenden Informationen zur Verfügung. Zweifelsohne würden jedoch die sehr erheblichen Verletzungen mit den möglicherweise immensen Kosten der Kontrolle und Durchsetzung von Schutzstandards in allen Zuliefererfabriken der deutschen Textilhändlerin in Betracht gezogen werden, wobei sicherlich auch der potentielle Abbruch von Vertragsbeziehungen in die Abwägung einbezogen werden würde.

Jedenfalls unproblematisch zu bejahen wäre der Eintritt von Personenschäden, also nicht geringfügiger Verletzungen¹⁰⁹ oder eine anerkannter psychiatrische Krankheiten,¹¹⁰ sowie die Kausalität der Pflichtverletzung; hier ist nur zu prüfen, ob der Schaden entfallen würde oder gemindert wäre, wenn man den *tort* hinwegdächte,¹¹¹ sowie ob die Art des entstandenen Schadens ein nicht zu weit entferntes (*not too remote*) Ergebnis der *breach of duty,* also vernünftigerweise vorhersehbar (*reasonably foreseeable*) war.¹¹²

5. Selbstständige Ansprüche der Hinterbliebenen

Soweit die deutsche Textilhändlerin gegenüber den überlebenden Arbeitern der Fabrik selbst haften würde, sind weitere Ansprüche der Hinterbliebenen denkbar. Dies freilich unterliegt noch mehreren weiteren Beschränkungen.

Einige der Kläger haben offenbar Brandopfer sterben gesehen und die Leichen ihrer Kinder unter den Trümmern gefunden. Für einen Anspruch im *common law* müssten sie einen *actionable damage* nachweisen, so etwa dass sie angesichts dieser Erlebnisse psychisch erkrankt sind; nicht-diagnostizierbare Störungen sind nicht ausreichend. Sodann bedarf es des Nachweises der in der Rechtssache *Alcock* formulierten Voraussetzungen einer *duty of care* in Fällen psychischer Erkrankungen infolge der Beobachtung eines schockierenden Ereignisses. Dies umfasst ein enges Verhältnis von Liebe und Zuneigung zu dem Opfer, eine eigene Wahrnehmung in unmittelbar zeitlicher und geographische Nähe sowie die Feststellung, dass die psychische Erkrankung auch bei einem Beobachter normaler seelischer Stärke eingetreten wäre.

6. Gesetzliche Haftung¹¹⁵ für tödliche Unfälle (Fatal Accidents Act)

Ist eine Haftung der deutschen Textilhändlerin gegenüber den pakistanischen Fabrikarbeitern gegeben, sind verschiedene Folgeansprüche zu bedenken: Nach dem pakistanischen *Fatal Accidents Act* 1855, der dem englischen Vorläufer des heutigen *Fatal Accidents Act* 1976 nachgebildet ist, ¹¹⁶ haftet der Schädiger auch den Hinterbliebenen für alle Schäden im Gefolge des Unfalls. ¹¹⁷

VII. Resümee

Ein ausländisches Recht in der Sache angemessen und richtig anzuwenden, stellt stets eine große Herausforderung für Praktiker dar. Vorliegend wird die Rechtsfindung überdies einerseits dadurch erschwert, dass die Kläger auf eine Viel-

zahl potentiell einschlägiger Anspruchsgrundlagen zurückgreifen können, andererseits dadurch, dass viele einzelne, hier angesprochene Punkte – so etwa die Merkmale einer vicarious liability, non-delegable duties und assumption of responsibility – in der Literatur und Praxis des common law z. T. heftig umstritten sind. Keiner dieser Anspruchsgrundlagen sind dabei nolens volens zu bejahen; es bestehen eine ganze Reihe kritischer Hürden, die es zu nehmen gilt, wobei insbesondere die Wirkung des code of conducts wohl als entscheidend gelten darf.

Das Verfahren darf mithin nicht nur aus akademischer, sondern auch aus praktischer Sicht mit allergrößtem Interesse verfolgt werden.



Dr. Thomas Thiede, LL.B, LL.M.

Seit Dezember 2015 Universitätslektor am Institut für Zivilrecht, Ausländisches und Internationales Privatrecht der Universität Graz und Rechtsreferendar am LG Dortmund, seit Oktober 2016 Lehrbeauftragter an der Ruhr Universität in Bochum. Studium der Rechts-

wissenschaften, Ökonomie und Politikwissenschaften in Greifswald, Wien und Innsbruck. 2010 bis 2012 Junior Scientist am Institut für Europäisches Schadenersatzrecht der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, 2013 bis 2015 Universitätsassistent am Zentrum für Europäisches Privatrecht der Universität Graz. Er ist Fellow des European Centre of Tort and Insurance Law und des European Law Institute.



Andrew Bell, M.A, LL.M.

Studium der Rechtswissenschaften und Abschluss an der Universität Cambridge. Deutsches Masterstudium an der Universität Münster. Seit April 2016 am Institut für Europäisches Schadenersatzrecht der Österreichischen Akademie der Wissenschaften tätig; zu-

vor war er zweieinhalb Jahre lang Universitätsassistent an der Universität Birmingham gewesen. Zur Zeit vollendet er seine Dissertation zu einem Thema aus dem englischen Haftungsrecht.

- 105 Vgl. etwa Paris v Stepney Borough Council [1951] AC 367.
- 106 Vgl. Bolton v Stone [1951] AC 850.
- 107 Vgl. Latimer v AEC [1953] AC 643.
- 108 Vgl. Tomlinson v Congleton Borough Council [2004] 1 AC 46.
- 109 Vgl. Rothwell v Chemical & Insulating Co Ltd [2008] 1 AC 281.
- 110 Vgl. *Hinz v Berry* [1970] 2 QB 40.
- 111 Es geht also um die c.s.q.n für sog. faktische Kausalität (factual causation); vgl. etwa Barnett v Chelsea and Kensington Hospital Management Committee [1969] 1 QB 428.
- 112 Man spricht vom remoteness of damage-Test für die sog. rechtliche Kausalität oder Umfang der Haftung (legal causation oder scope of the liability); vgl. Overseas Tankship (UK) Ltd v Morts Dock & Engineering Co (The Wagon Mound) [1961] AC 388.
- 113 Vgl. Hinz v Berry [1970] 2 QB 40.
- 114 Vgl. Alcock v Chief Constable of South Yorkshire [1992] 1 AC 310.
- 115 At common law, d. h. aus Richterrecht (im Gegensatz zu Gesetzesrecht oder equity) können keine Ansprüche aus dem Tod eines Menschen erwachsen; vgl. Baker v Bolton 170 ER 1033 = (1808) 1 Camp 493.
- 116 Fatal Accidents Act 1846, der oft als Lord Campbell's Act bezeichnet wird, obgleich er von Lord Lyttelton eingeführt wurde; vgl. Descheemaeker, Solatium and Injury to Feelings: Roman Law, English Law and Modern Tort Scholarship, in: Descheemaeker/Scott, Iniuria and the Common Law, 2013, Rdnr. 34.
- 117 Vgl. § 1 Fatal Accidents Act 1855 (Pakistan) und §§ 1A, 3 Fatal Accidents Act 1976 (UK).